

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt
Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt – Änderung der
Nachfolgenutzung beim Kiesabbau im Feilenmoos“ (Achtzehnte Änderung)**

Bekanntmachung vom 29. März 2007

Anlage:

Karte 2 h „Nachfolgenutzung der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos“
vom 1. Dezember 2005 i. M. 1:50 000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. Oktober 2006 die normativen Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Achtzehnte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Achtzehnte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 29. März 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Vom 29. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Fünfzehnte Änderung), vom 29. Dezember 2006, OBABI 2007, S. 40) werden wie folgt geändert:

B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt

5.4.2 Z Nachfolgefunktionen im Feilenmoos

Im Feilenmoos und im unteren Ilmtal sollen für die bereits ausgebeuteten Abbaugebiete folgende Nachfolgefunktionen unter Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit angestrebt werden:

5.4.2.1 Z Im Hauptseengebiet sollen

die größeren Baggerseen für den Wassersport angelegt werden

die Seen nördlich und südlich der St 2335 in der Nachbarschaft des Hauses Feilenmoos vor allem als Badeseen angelegt werden

die Wasserflächen im Norden, Nordosten und Osten als Landschaftsseen gestaltet werden

die Wasserflächen im Osten (östlich des Moosgrabens) naturschutzorientiert gestaltet werden.

5.4.2.2 Z Der Baggersee östlich des Menzinger Hofes soll als Landschaftssee mit extensiver Erholungsnutzung ausgebildet werden.

5.4.2.3 Z Im Abbaugbiet westlich des Kühpicklgrabens sollen die offenen Kiesflächen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

5.4.2.4 Z Die Seen südlich des Kühpicklgrabens sollen als Landschaftsseen mit extensiver Erholung angelegt werden.

5.4.2.5 Z Die Seen im unteren Ilmtal sollen bis auf die nördliche Seengruppe als Seen mit extensiver und intensiver Erholung vorgesehen werden.

5.4.2.6 Z Die Abgrenzung der Gebiete für die Planungen und Maßnahmen bestimmt sich nach Karte 2 h „Nachfolgenutzungen der Kiesabbauf Flächen im regionalen Teilraum Feilenmoos“ und Karte 2/3 Tektur 1 a „Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos“ im Maßstab 1: 50 000. Sie sind Bestandteil des Regionalplans.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Karte 2 h des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 29. Dezember 2006
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender